

Maklervollmacht

Zwischen Makler

und Mandant

Wichtiger Hinweis für die Versicherungsgesellschaften bei Übertragungen:

Die Maklervollmacht ist nur gültig, wenn durch die Übertragung des genannten Versicherungsvertrages auf den oben genannten Makler oder dessen Vertriebskanals keine Beitrags- oder Leistungsnachteile entstehen.

Der Umgang mit der Vertragspost

Wie möchte der Mandant bzw. der Makler damit umgehen, wenn der Versicherer nach der Bestandsübertragung die Vertragspost nur noch ausschließlich an den Vermittler senden kann? D.h. der Versicherer nicht in der Lage ist das Original an den Kunden und die Kopie an den Makler zu senden!

Vertrag soll trotzdem übertragen werden

Vertrag soll dann NICHT übertragen werden

Hinweis für Versicherer: Sollte dies bei Ihnen der Fall sein, dann nehmen Sie bitte Kontakt mit dem oben genannten Makler auf.

Der Mandant beauftragt den Makler, seine Interessen bei Versicherungsangelegenheiten wahrzunehmen.
Die Vollmacht umfasst folgende Verträge:

alle Versicherungsverträge des Kunden (*Eigen- und Fremdverträge aus Sicht des Maklers*)
die Vollmacht beschränkt sich auf die unten genannten Verträge

Folgende Verträge sollen mit dieser Maklervollmacht in den Bestand des Maklers übertragen werden.

Gesellschaft/Vertragsnummer/Sparte

Gesellschaft/Vertragsnummer/Sparte

Maklervollmacht

Im Rahmen der Maklervollmacht bevollmächtigt der Mandant dem Makler für folgendes:

Informationen und Policenkopien zu den Verträgen einzuholen

Die Verträge auf sich übertragen zu lassen um die Leistungen des Maklers mit einer Courtage abzugelten

Der Makler darf Versicherungsverträge für den Kunden abschließen

Der Makler darf im Auftrag des Mandanten ein Sepa-Lastschrift Mandat beim Versicherer einstellen

Der Makler darf wenn notwendig, Gesundheitsdaten des Mandanten an den Versicherer weiterleiten

Der Makler darf zu den genannten Verträgen Willenserklärungen für den Mandanten abgeben und entgegennehmen

Der Makler darf die oben genannten Verträge zum nächstmöglichen Vertragsablauf kündigen

Der Makler darf in gleichen Umfang einen anderen Vertretungsmakler / Rechtsnachfolger bestimmen. Gegenüber dem Versicherungsunternehmen / Maklerpools bedarf es dann nur einer Willenserklärung des hier genannten Maklers. Der Bestandsvertrag darf auf Wunsch des Vertretungsmaklers / Rechtsnachfolgers auf dessen Maklerunternehmen übertragen werden.

Der Makler darf in gleichen Umfang wie oben dargestellt Untervollmachten an einen anderen Vermittler/Maklerpool/Servicedienstleister vergeben.

Dies dient dem Makler Verträge von Gesellschaften in die Betreuung zu nehmen zu denen der Makler keine Direktanbindung hält. Die häufig frequentierten Maklerpools/Servicedienstleister sollen an dieser Stelle aufgeführt werden, die Maklervollmacht muss sich aber nicht auf diese beschränken.

- Thomas Wiederer GmbH, Kolpingstraße 2, 97447 Gerolzhofen (Organisator mfg-Kompetenznetzwerk)

- Fondsfinanz Maklerservice GmbH, Riesstraße 25, 80992 München

- Netfonds GmbH, Süderstraße 30, 20097 Hamburg, Vermittlernummer

- Dema Deutsche Versicherungsmakler AG, Ziegetsdorfer Straße 116, 93051 Regensburg

- SDV Servicepartner der Versicherungsmakler, Proviantbachstr. 30, 86153 Augsburg

- Schleswiger Versicherungskontor GmbH, Osterkerf 18, 25866 Mildstedt

- ConceptIF, Barnbeker Straße 2-6, 22303 Hamburg

- Main Assekuranz Morhard GmbH, Hauptstraße 24, 63814 Mainaschaff

•

Rechtsnachfolger des Maklers

Der Mandant ist damit einverstanden, dass der Makler einen Rechtsnachfolger bestimmen kann, auf den in gleichen Umfang wie oben dargestellt die Maklervollmacht übergeht. Verträge können dann auf diesen übertragen werden.

Ja, damit bin ich einverstanden

Nein, damit bin ich nicht einverstanden

Rechtsnachfolger:

Ort, Datum

Unterschrift Makler

Unterschrift Mandant 1

Unterschrift Mandant 2